

NÖ Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Richtlinie

für die Förderung der Qualitätsverbesserung der Niederösterreichischen Rinderzucht und Qualitätssicherung bei der Erhebung der Leistungsmerkmale in der Tierhaltung, beschlossen von der NÖ Landesregierung am 07.11.2023

1. Förderungsträger

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit, zu sichern.

2. Ziel

Die Absicherung hoher Qualitätsstandards und eine Qualitätssicherung mit den Schwerpunkten Fitness und Tiergesundheit in der NÖ Tierzucht soll weiterverfolgt werden.

Eine Kostenentlastung bei den Aufwendungen für die Qualitätsarbeit für die landwirtschaftlichen Betriebe soll erreicht werden. Es soll eine Stärkung des Qualitätsbewusstseins in allen Stufen der Rinderzucht erreicht werden.

Diese Förderung soll auch zur Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft besonders im Berggebiet beitragen, indem die Rinderhaltung und die Tierzucht in Niederösterreich ihre Bedeutung erhalten.

3. Gruppenfreistellung

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem

Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – siehe Amtsblatt Nr. L 327 vom 21.12. 2022.

Die festgelegten Beihilfen unterliegen Artikel 27 (Beihilfen für den Tierhaltungssektor und Beihilfen für Falltiere) der oben zitierten Verordnung. Für diese Richtlinie relevant ist Artikel 27 Absatz 2 lit. a und b.

4. Gegenstand

- 4.1. Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Anlegen und Führen der Zuchtbücher stehen.
- 4.2. Untersuchungen bzw. einzeltierbezogene Tests, die zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale des Tierbestandes gemacht werden; Diese sind von Dritten durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Von der Tierhalterin bzw. vom Tierhalter durchgeführte Kontrollen und Routinekontrollen der Milchqualität können nicht berücksichtigt werden.

5. Förderungswerberin und Förderungswerber

- 5.1. Die Förderung kommt den in der Primärproduktion tätigen KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 in Form von Sachleistungen zugute.
- 5.2. Es werden keine Direktzahlungen an die Begünstigten gewährt. Die Beihilfen werden an die in diesem Bereich in Niederösterreich tätigen Verbände bzw. Organisationen für ihre Leistungen gewährt. Förderungswerberinnen und Förderungswerber für Punkt 4.1. müssen die Anerkennung als Züchtervereinigung nach dem Niederösterreichischen Tierzuchtgesetz haben.
- 5.3. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.
- 5.4. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Z 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 5.5. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit der gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

werden keine Beihilfen gewährt (Artikel 1 Absatz 4 lit. a der Verordnung (EU) 2022/2472).

6. Förderungsvoraussetzungen

- 6.1. Die als Zuchtvereinigungen anerkannten Organisationen müssen die Bestimmungen des Niederösterreichischen Tierzuchtgesetzes und die darin enthaltenen qualitätsverbessernden Maßnahmen einhalten.
- 6.2. Förderungswerberinnen und Förderungswerber gemäß Punkt 4.1. haben ein Zuchtprogramm vorzulegen.
- 6.3. Das Vorliegen eines gültigen internationalen Qualitätszertifikats für den tierischen Bereich zur Qualitäts- und Leistungsprüfung ist Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung aus Punkt 4.2. Dieses muss auf die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber direkt oder auf eine ihr bzw. ihm übergeordnete Dachorganisation lauten. Nur in begründeten Fällen kann von dieser Voraussetzung Abstand genommen werden.
- 6.4. Die Daten aus den Tests müssen für die Zuchtprogramme bereitgestellt werden und es muss eine aktive Zusammenarbeit mit den anerkannten Zuchtorganisationen zur Weiterentwicklung der Zuchtprogramme erfolgen.

7. Art und Höhe der Förderung:

- 7.1. Beihilfen zur Deckung der Kosten des Verwaltungsaufwandes für das Anlegen und Führen der Zuchtbücher im Ausmaß von bis zu 100 %;
- 7.2. Beihilfen für die Kosten von Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale des Tierbestandes mit bis zu max. 70 %;
- 7.3. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist möglich, soweit die in den Punkten 7.1. und 7.2. festgelegten Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden.
- 7.4. Investitionen können im Rahmen dieser Richtlinie nicht unterstützt werden.
- 7.5. Es können nur Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden, außer die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist nachweislich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

7.6. Über die konkrete Höhe der Förderung entscheidet die Abwicklungsstelle innerhalb der in den Punkten 7.1. und 7.2. festgelegten Grenzen.

8. Förderungsabwicklung und Antragstellung

8.1. Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung.

8.2. Die Förderung erfolgt auf Antrag der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers.

Der Antrag hat Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 zu entsprechen und muss daher mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens;
- b) Beschreibung der Tätigkeit einschließlich des Beginns u. Abschlusses der Tätigkeit;
- c) Standort des Projektes oder der Tätigkeit;
- d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten;
- e) Höhe der für das Projekt bzw. die Tätigkeit voraussichtlich benötigten öffentlichen Mittel.

8.3. Die Kostenanerkennung erfolgt ab Antragstellung.

8.4. Die Verpflichtungserklärung bildet einen integrierten Bestandteil der Förderzusage.

9. Kontrolle und Sanktionen

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten und gegebenenfalls eine Überprüfung bzw. Einsicht durch die Abwicklungsstelle zu gestatten.

Wenn die Förderbewilligungsstelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurde oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie ist die gewährte Förderung inklusive Verzinsung zurückzuzahlen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung Landwirtschaftsförderung nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

- 10.2. Die Förderwerberin bzw. der Förderungswerber hat jährlich einen schriftlichen Antrag zu stellen und bestätigt dabei mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben sowie die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinie.
- 10.3. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat jährlich bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung einen Verwendungsnachweis und einen fachlichen Bericht über die Wirkung der durchgeführten Förderungsmaßnahme vorzulegen.
- 10.4. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet sich, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 10.5. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land NÖ bzw. die Abwicklungsstelle berechtigt ist, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten,
- 10.6. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, der Agrarmarkt Austria (AMA) oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs.5 TDBG 2012 durchzuführen.
- 10.7. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Möglichkeit besteht, dass Daten gegebenenfalls auch an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes des Bundes oder des Landes und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- 10.8. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.